

„wenn das Verhalten des Beschuldigten gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden“.

- a) Die *Verpflichtung zur Entschuldigung* beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv setzt voraus, daß durch die Straftat die Rechte eines Bürgers oder eines Kollektivs unmittelbar verletzt worden sind. Das kann z. B. bei einer leichten vorsätzlichen Körperverletzung, einer vorsätzlichen Sachbeschädigung oder bei unbefugtem Benutzen von Kraftfahrzeugen der Fall sein. Die Verpflichtung zur Entschuldigung zählt zu den leichtesten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Ihr Ausspruch verlangt, daß die Entschuldigung der Tat angemessen ist und sich als geeignete Maßnahme erweist, um eine erzieherische Einwirkung auf den Straftäter zu gewährleisten.

Die Entschuldigung beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv soll in der Regel mündlich und tunlichst in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts erfolgen.

- b) Die *Bestätigung der Selbstverpflichtung* des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und anderer Selbstverpflichtungen ist eine selbständige erzieherische Maßnahme. Das Gesetz orientiert damit darauf, daß der Rechtsverletzer freiwillig Verpflichtungen zur Wiedergutmachung und Bewährung übernimmt. Mit der Bestätigung wird die freiwillige Selbstverpflichtung des Bürgers akzeptiert und zugleich in den Rang einer gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahme erhoben.

Die Bestätigung einer Wiedergutmachungspflicht und insbesondere die Bestätigung anderer Verpflichtungen ist nur dann angebracht, wenn die Verpflichtungen eine der Tat adäquate Wiedergutmachungs- und Bewährungsleistung darstellt.

Kommt es zur Bestätigung einer Selbstverpflichtung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, so ist dieser in seinem Ausmaß, und bei Ersatz in Geld entsprechend den Bestimmungen des Zivilrechts, Arbeitsrechts bzw. auch des Agrarrechts, genau zu bestimmen.

Bei der Bestätigung von Selbstverpflichtungen minderjähriger Rechtsverletzer ist zu berücksichtigen, daß diese eine Verpflichtung zur Schadensersatzleistung in Geld nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit, d.h. nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters übernehmen können. Eine Selbstverpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit unterliegt keiner Beschränkung.

Das gesellschaftliche Gericht kann auch andere Verpflichtungen bestätigen (wie etwa eine Verpflichtung zur beruflichen Qualifizierung, zu besonderen Arbeitsleistungen u. ä.), soweit diese mit Rücksicht auf die begangene Straftat erzieherisch sinnvoll sind.

- c) Das gesellschaftliche Gericht kann auch *seinerseits* den Straftäter die *Verpflichtung auf erlegen, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld zu leisten*. Diese Maßnahme verfolgt das Ziel, die Rechte des Geschädigten zu schützen und dahin zu wirken, daß der Straftäter den von ihm angerichteten Schaden behebt. Die rechtliche Fassung dieser Maßnahme macht deutlich, daß eine Verpflichtung